



Alexander von Humboldt
Stiftung / Foundation

Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung

Allgemeine Bestimmungen und Informationen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND INFORMATIONEN FÜR FORSCHUNGSPREISE DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG

Inhalt	Seite
VORWORT	3
A. FORSCHUNGSPREISE DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG	5
1. Verleihung und Annahme des Forschungspreises	5
2. Beginn des Forschungsaufenthaltes in Deutschland	6
3. Auszahlung des Preisgeldes	6
4. Steuern	7
5. Reisekosten	8
6. Deutschkurse	9
7. Symposium für Forschungspreisträger*innen und Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung	9
8. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	9
9. Erfahrungsbericht	11
B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	13
1. Einreisebestimmungen, Visum	13
2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis	15
3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	17
4. Wohnung	20
5. Fahrerlaubnis in Deutschland	21
C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	22
1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland	22
2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm	23
3. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen	23
4. Humboldt Kosmos	24
5. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	24
6. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	25
7. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	25
8. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen und Deutschland-Alumni	26

D.	REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	27
E.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	29
	ANLAGE:	30
	REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, VERFAHREN UND SANKTIONEN BEI FEHLVERHALTEN	30

(Stand: März 2021)

Vorwort

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Forschende unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen ihrer Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Forschenden entstanden.

Seit 1972 sind die Humboldt-Forschungspreise eine zentrale Säule der Fördertätigkeit der Alexander von Humboldt-Stiftung. Mit der Verleihung der Preise wird das bisherige Gesamtschaffen international anerkannter Forschender aus dem Ausland gewürdigt. Nicht wenige von ihnen sind später auch mit einem Nobelpreis ausgezeichnet worden. Die Forschungspreisprogramme gehen in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der internationalen Wissenseliten ein. Die Preisträger*innen werden zu Forschungsaufenthalten nach Deutschland eingeladen und können diese flexibel gestalten. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forschende aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren und Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Alexander von Humboldt-Stiftung Deutschkurse für die Preisträger*innen und ihre Ehepartner*innen. Auf dem Symposium für Forschungspreisträger*innen in Bamberg und der Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung in Berlin besteht die Gelegenheit, andere Humboldtianer*innen und Beschäftigte der Stiftung persönlich kennen zu lernen.

Diese Broschüre soll den Preisträger*innen und ihren wissenschaftlichen Gastgeber*innen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und das Regelwerk des Programms erläutern. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Preisträger*innen und ihren Gastgebenden eine erfolgreiche wissenschaftliche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse in Deutschland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht Forschungspreise an international anerkannte Forschende aus dem Ausland und zeichnet damit das bisherige Gesamtschaffen dieser führenden Forscherpersönlichkeiten aus. Die Preisträger*innen werden zusätzlich eingeladen, selbst gewählte Forschungsvorhaben in Deutschland in Kooperation mit Fachkolleg*innen für einen Zeitraum von insgesamt ca. einem halben bis zu einem ganzen Jahr durchzuführen.

[Detaillierte Programminformationen](#) über Nominierungsvoraussetzungen für die Verleihung von Forschungspreisen können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

Die vorliegende Broschüre enthält allgemeine Bestimmungen und Informationen zum Regelwerk der Forschungspreisprogramme, insbesondere für den Forschungsaufenthalt der Preisträger*innen in Deutschland. Die Bestimmungen gelten für Preisträgerinnen und Preisträger in den Programmen:

- Humboldt-Forschungspreis
- Carl Friedrich von Siemens-Forschungspreis der Alexander von Humboldt-Stiftung
- Reimar Lüst-Preis für internationale Wissenschafts- und Kulturvermittlung
- Konrad Adenauer-Forschungspreis
- Georg Forster-Forschungspreis
- Max-Planck-Humboldt-Medaille
- Friedrich Wilhelm Bessel-Forschungspreis
- Fraunhofer-Bessel-Forschungspreis
- Philipp Franz von Siebold-Preis.

1. Verleihung und Annahme des Forschungspreises

Die Verleihung des Forschungspreises wird den ausgewählten Forscherpersönlichkeiten in einem Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung (Verleihungsschreiben) mitgeteilt. Dieses enthält die Information zur Höhe des Preisgeldes; sie ist in den jeweilig geltenden Programminformationen verbindlich festgelegt.

Mit der Rücksendung der schriftlichen Annahmeerklärung, die zusammen mit dem Verleihungsschreiben verschickt wird, erklären die ausgewählten Forscherpersönlichkeiten die Annahme des Preises sowie ihr Einverständnis mit den Bestimmungen für Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die vom Präsidenten der Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichneten Urkunden werden den Preisträger*innen im Rahmen des Symposiums für Forschungspreisträger*innen oder der Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung persönlich überreicht (vgl. A.7.).

2. Beginn des Forschungsaufenthaltes in Deutschland

Der Beginn der von den Preisträger*innen geplanten Forschungsaufenthalte erfolgt in Abstimmung mit den gastgebenden Wissenschaftler*innen in Deutschland. Die Dauer des Forschungsaufenthaltes richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen und Voraussetzungen der geplanten Forschungs Kooperation und wird ebenfalls gemeinsam vereinbart.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt im Interesse der Förderung der internationalen fachlichen Zusammenarbeit ausdrücklich längerfristige Forschungsaufenthalte der Preisträger*innen in Deutschland. Der Forschungsaufenthalt kann auf Wunsch auch in mehrere kurzfristige Aufenthalte aufgeteilt werden. Reisekosten können jedoch nur einmal von der Alexander von Humboldt-Stiftung übernommen werden (vgl. A.5.). Die Stiftung bittet um frühzeitige Mitteilung über die zeitliche Planung eines Forschungsaufenthaltes, damit alle erforderlichen Vorbereitungen termingerecht getroffen werden können.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, die Verleihung von Forschungspreisen national und international bekannt zu geben. Sie bittet daher die Preisträger*innen, Namen und Anschriften der Leitung der Heimatuniversitäten bzw. -institutionen mitzuteilen, die über die Ehrung durch den Forschungspreis informiert werden sollen.

3. Auszahlung des Preisgeldes

Das Preisgeld wird in der Regel in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt grundsätzlich auf ein privates Bankkonto (Girokonto) im [SEPA](#) (Single Euro Payments Area)-Raum. Preisträger*innen, die nicht über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, sind gebeten, baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto zu eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular](#) zur Übermittlung dieser Daten (Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Girokontos) steht [auf der Website](#) der Stiftung zur Verfügung.

Ist die Eröffnung eines privaten Bankkontos im SEPA-Raum erst nach Ankunft in Deutschland möglich, kann an einigen Hochschulorten ein erster Teilbetrag über die Amtskasse der jeweiligen deutschen Hochschule oder über die Kasse der außeruniversitären Forschungseinrichtung ausgezahlt werden. Er muss dort in der Regel innerhalb eines festgelegten Zeitraumes persönlich in Empfang genommen werden. Hierzu sollten das Verleihungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung und ein gültiger Reisepass vorgelegt werden. Anschriften der Amtskassen, sortiert nach Hochschulorten, stehen unter der Rubrik „[Weitere Informationen](#)“ auf der Seite „[Förderung während des Forschungsaufenthalts](#)“ der Website der Stiftung zur Verfügung.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Preisträger*innen gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Bei der Einrichtung eines Bankkontos lohnt es sich, die oft unterschiedlichen Konditionen der einzelnen Banken zu vergleichen. Es kann zudem hilfreich sein, einen persönlichen Termin zur Eröffnung eines Bankkontos im Vorfeld bei der gewünschten Bankfiliale in Deutschland zu vereinbaren und das Verleihungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die „Allgemeinen Bestimmungen und Informationen für Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung“ vorzulegen.

Der Forschungspreis wird in Würdigung der wissenschaftlichen Verdienste und der Persönlichkeit der Preisträgerin*des Preisträgers verliehen und kann nur von der Preisträgerin*dem Preisträger höchstpersönlich in Anspruch genommen werden. Auch die Auszahlung des Preisgeldes ist ausschließlich an die Preisträgerin*den Preisträger persönlich möglich. Ansprüche aus der Preisverleihung sind nicht übertragbar.

Die Auszahlung des Preisgeldes steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

4. Steuern

Die Preisträger*innen sind für ihre steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist jedoch darauf hin, dass nach deutschem Steuerrecht Preise in der Regel dann nicht der Einkommensteuer in Deutschland unterliegen, wenn die Verleihung in erster Linie das Lebenswerk oder das Gesamtschaffen, die Persönlichkeit der Preisträger*innen, eine Grundhaltung oder eine Vorbildfunktion herausstellen soll. Eine solche Absicht verfolgt die Stiftung mit der Verleihung der Forschungspreise, die dazu bestimmt sind, das bisherige Gesamtschaffen der Preisträger*innen als international herausragende Forscherpersönlichkeiten zu würdigen.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Preisträger*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Preisen enthalten. In Zweifelsfällen sollte ein*eine Steuerberater*in im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (vgl. B.2.). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

5. Reisekosten

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den Preisträger*innen zur Deckung der An- und Rückreisekosten eine Reisekostenpauschale. Den Verleihungsdokumenten ist eine Liste der Reisekostenpauschalen beigefügt. Die jeweilige Pauschale wird nach Beginn des Forschungsaufenthaltes auf das in Deutschland einzurichtende Bankkonto (vgl. A.3.) überwiesen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, unabhängig von der Anzahl der Aufenthalte in Deutschland, nur einmal die Reisekosten übernehmen.

Eine Reisekostenpauschale kann ebenfalls für begleitende Ehepartner*innen und Kinder unter 18 Jahren gewährt werden, sofern sie sich für mindestens sechs Monate gemeinsam mit den Preisträger*innen in Deutschland aufhalten. Für Kinder zwischen zwei und elf Jahren werden 50% der Pauschale, für Kinder unter zwei Jahren 10% der Pauschale gezahlt.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung übernimmt keine zusätzlichen Kosten für den Transport von Gepäck.

6. Deutschkurse

Falls Preisträger*innen bzw. deren Ehepartner*innen den Wunsch haben, an einem Kurs zum Erlernen der deutschen Sprache teilzunehmen, so ist die Alexander von Humboldt-Stiftung nach Möglichkeit bereit, die Kurskosten zu übernehmen. Anträge sollten rechtzeitig vor Beginn des Sprachunterrichts schriftlich an die Alexander von Humboldt-Stiftung gerichtet werden (mit Angabe von Dauer, Stundenzahl und Kosten des Kurses). Die Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung der Kurskosten zur Folge haben.

7. Symposium für Forschungspreisträger*innen und Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung

Alle Preisträger*innen werden während ihrer Forschungsaufenthalte in Deutschland mit ihren Familien zum Symposium für Preisträger*innen und zur Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeladen.

Das Symposium findet im März/April jeden Jahres in Bamberg statt und bietet die Gelegenheit, andere Preisträger*innen sowie deren Gastgeber*innen und Mitglieder der Auswahlausschüsse der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Forschungspreise kennen zu lernen.

Die Jahrestagung findet im Juni/Juli in Berlin statt und stellt das größte Zusammentreffen aller sich in Deutschland aufhaltenden Humboldt-Gastwissenschaftler*innen mit deren Familien dar. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.

- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.

Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)). Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz "Stiftung/Foundation". Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.7.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen (vgl. D.).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt ebenfalls Wert darauf, dass wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse in geeigneter Weise (insbesondere durch **Patente** und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden. Auch in diesem Zusammenhang werden die Preisträger*innen gebeten, auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen und Folgendes zu beachten:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sollten an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, herangetragen werden. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer vor Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen sowie Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren Preisträger*innen bzw. deren gastgebenden Institutionen. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und den*die Wissenschaftler*in vor.
- Für den Fall, dass Preisträger*innen im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielen, würde die Stiftung eine freiwillige Beteiligung an den ihnen zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

9. Erfahrungsbericht

Gegen Ende des Forschungsaufenthaltes bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung die Preisträger*innen, eine persönliche Rückmeldung zu ihren Erfahrungen in Deutschland zu geben und ihre Eindrücke von der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie dem täglichen Leben in

Deutschland zu schildern. Die Preisträger*innen erhalten dazu rechtzeitig via Email einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei der Abfassung dieses Berichts sind Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land von besonderem Interesse. Anregungen zur Gestaltung der Förderprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung sind willkommen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet in ähnlicher Weise auch die wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland, über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Preisträger*innen zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ausländische Gäste oft genauer beobachten und ihre Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen können. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet. Darüber hinaus können sie der Alexander von Humboldt-Stiftung helfen, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten.

B. Allgemeine Bedingungen und Hinweise für den Deutschlandaufenthalt

1. Einreisebestimmungen, Visum

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU (Europäische Union)/EWR (Europäischer Wirtschaftsraum)-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der *EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz* benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn ein längerer Aufenthalt (mehr als 3 Monate) geplant ist, muss in der Regel eine Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erfolgen.

Staatsangehörige von *Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA und des Vereinigten Königreichs* können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden. **Bitte beachten Sie:** Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungspreisträger*in kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein **Visum** für den Forschungsaufenthalt zu beantragen. Für *Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten* benötigen Staatsangehörige der genannten Länder kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Staatsangehörige *anderer Länder* müssen in der Regel vor der Einreise nach Deutschland ein **Visum zur Einreise** bei der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland beantragen. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem der Aufenthalt *beginnt*. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben. Ist ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland geplant, ist das sogenannte nationale D-Visum zu beantragen. Es sollte **keinesfalls** mit einem Schengenvisum der

Kategorie C nach Deutschland eingereist werden. Es berechtigt nur zu Kurzaufenthalten von bis zu 90 Tagen und kann **nicht** verlängert werden.

Falls Ehepartner*innen und/oder Kinder die Preisträger*innen während des Forschungsaufenthaltes begleiten sollen, empfiehlt es sich, die Visaanträge gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen.

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Wissenschaftler*innen, die mit einem Forschungspreis der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgezeichnet wurden, sowie an deren mitreisende Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder (*§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)*). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Es sollte nicht vergessen werden, dies in die Planungen einzubeziehen.

Das im Heimatland erteilte nationale D-Visum berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tage) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Es wird dringend empfohlen, keine andere Visumart zu beantragen, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde **später in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis** (vgl. B.2.) berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Wird ein Visum lediglich für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigt (Schengen-Visum der Kategorie C; **nicht** verlängerbar!), kann das [Antragsformular](#) im Internet online ausgefüllt werden. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben; ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes berechtigt **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit.

2. Anmeldung, Aufenthaltserlaubnis

Nach der Einreise ist es erforderlich, sich innerhalb von einer Woche beim zuständigen **Einwohnermeldeamt** (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus) des neuen Wohnortes in Deutschland anzumelden. Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Anmeldeformulare sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. in der Regel auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

Bei einem Wohnungswechsel während des Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Preisträger*innen sich sowie begleitende Familienangehörige beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit des Einreisevisums muss bei der **Ausländerbehörde** eine **Aufenthaltserlaubnis** beantragt werden. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online)-Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- ausgefüllte Antragsformulare für die *Aufenthaltserlaubnis* (Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich);
- die *Anmeldung* beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes in Deutschland;
- der Nachweis einer in Deutschland gültigen *Krankenversicherung* (vgl. B.3.);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch einen in Deutschland zugelassenen Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollte zunächst bei der Ausländerbehörde nachgefragt werden. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass*;

- unter Umständen die *Originale der Geburtsurkunde(n)* und gegebenenfalls der *Heiratsurkunde*;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- eine Kopie des *Schreibens* der Alexander von Humboldt-Stiftung *über die Verleihung des Forschungspreises*.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden. Preisträger*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten im Gastinstitut um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Preisträger*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin bzw. der Ausländer, zu der bzw. dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Dem*der Ehepartner*in wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der *Beschäftigungsverordnung (BeschV)* nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monate) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auch Preisträger*innen sowie ihre Ehepartner*innen und minderjährigen ledigen Kinder von der Zahlung der jeweiligen Gebühren ausgenommen sind.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Preisträger*innen nach der Ankunft in Deutschland eine *Humboldt-Ausweiskarte* zu. Dieser Ausweis soll dazu dienen, den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

3. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige müssen während der gesamten Dauer des Forschungsaufenthaltes in Deutschland bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland sehr hoch sind.

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte in Deutschland von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Preisträger*innen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag das Formular E106 oder S1 aus. Mit dem Formular E106 oder S1 können Preisträger*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei vor Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Preisträger*innen aus den genannten Ländern Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Versicherungskarte, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der

Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** Preisträger*innen für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-) Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht wird, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-) Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

Mit den Verleihungsdokumenten erhalten Preisträger*innen einen [Link zu Informationen](#) zu den Bedingungen und Tarifen verschiedener Reise-Krankenversicherungs-Gesellschaften, die **medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall** anbieten.

Eine **Unfallversicherung**, die nur bei Invalidität nach einem Unfall zahlt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung** kann optional abgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich, schon vor der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Wichtige Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.

- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können. Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu machen, dass Preisträger*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als so genannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte "Belegärzte" erstattet.
- Wenn während des Deutschlandaufenthaltes Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Merkblätter der Krankenversicherungs-Gesellschaften besonders sorgfältig durchzulesen und dafür Sorge zu tragen, dass der Versicherungsschutz für

Preisträger*innen und begleitende Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Selbstverständlich kann eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abgeschlossen werden, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (ist bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam ausführliche Informationen und Vergleichsangebote einzuholen. Es wird dringend empfohlen eingehend zu prüfen, ob sich der Abschluss einer Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

4. Wohnung

Die Suche nach einer geeigneten Wohnung bereitet oftmals beträchtliche Schwierigkeiten. Es ist ratsam, sich so früh wie möglich an die Wohnungsvermittlung des Akademischen Auslandsamtes, des International Office oder des Welcome Centre der Universitäten zu wenden und auch die*den Gastgebende*n in Deutschland über diese Bemühungen zu informieren. An vielen Universitäten gibt es Gästehäuser für ausländische Akademiker*innen. Sofern eine Unterbringung in einem

dieser Gästehäuser gewünscht wird, ist eine frühzeitige Reservierung notwendig, da es zum Teil lange Wartelisten gibt. Adressen stehen auf der Seite „[Leben und Forschen in Deutschland](#)“ der Website der Stiftung zur Verfügung.

5. Fahrerlaubnis in Deutschland

Führerscheine aus einem Mitgliedstaat der *Europäischen Union* sowie aus *Island, Liechtenstein* und *Norwegen* sind auch in Deutschland gültig.

Wer im Besitz eines gültigen (internationalen) Führerscheines ist, der in einem *anderen Land* ausgestellt wurde, kann während eines Aufenthaltes von bis zu 6 Monaten in Deutschland ein Kraftfahrzeug führen. Sofern es sich hierbei nicht um einen internationalen Führerschein handelt, ist es in der Regel notwendig, eine deutschsprachige Übersetzung mitzuführen.

Nach Ablauf von 6 Monaten ist es allerdings notwendig, einen deutschen Führerschein zu erwerben. Die Voraussetzungen für die Erteilung der deutschen Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Staat die Fahrerlaubnis erworben wurde. Bezüglich des Erwerbs und der Voraussetzungen für die deutsche Fahrerlaubnis sollte rechtzeitig mit der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde des deutschen Wohnortes Kontakt aufgenommen werden. In Ausnahmefällen kann die Fahrerlaubnisbehörde die Gültigkeitsfrist der ausländischen Fahrerlaubnis auf Antrag bis zu 6 Monate verlängern, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass der Wohnsitz nicht länger als 12 Monate in Deutschland bestehen wird.

C. Alumni-Förderung und Humboldt-Netzwerk

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bemüht sich, den Kontakt mit allen Forschungspreisträger*innen langfristig aufrecht zu erhalten, indem sie über die weitere Arbeit der Stiftung informiert, zu Netzwerk-Veranstaltungen in Deutschland und im Ausland einlädt und Fördermöglichkeiten für erneute Forschungsaufenthalte in Deutschland anbietet.

Die Preisträger*innen werden gebeten, die Alexander von Humboldt-Stiftung über Änderungen der Adresse und Stellung zu unterrichten, vorzugsweise über das Serviceportal [Mein Humboldt](#) (vgl. C.7.), sowie über Ehrungen und sonstige bedeutende Ereignisse.

1. Einladung zu erneuten Forschungsaufenthalten in Deutschland

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass Forschungspreisträger*innen die wissenschaftliche Kooperation mit Fachkolleg*innen in Deutschland längerfristig fortsetzen. Das Einladungsprogramm bietet Gelegenheit, Forschungspreisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung erneut zu Forschungsaufenthalten nach Deutschland einzuladen.

Die Verleihung eines Forschungspreises der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine einmalige Auszeichnung. Einladungen zu erneuten Forschungsaufenthalten können nach Beendigung der Erstaufenthalte der Preisträger*innen ausgesprochen werden. Sie dienen dem Zweck, die durch die früheren Aufenthalte angeregte Zusammenarbeit zwischen Preisträger*innen und Fachkolleg*innen in Deutschland fortzuführen, ein gemeinsames Forschungsvorhaben abzuschließen und/oder neue gemeinsame Forschungsvorhaben zu realisieren. Über Anträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Kurzaufenthalte, die einzig dem Zweck der Material- und Informationssammlung oder zum Besuch von wissenschaftlichen Konferenzen in Deutschland dienen, können durch die Gewährung von Tagegeldern gefördert werden.

Einladungsvorschläge können nur von Wissenschaftler*innen in Deutschland unterbreitet werden, wobei die Antragstellenden nicht notwendigerweise die ursprünglich nominierenden Wissenschaftler*innen sein müssen. [Weitere Informationen](#) können im Internet abgerufen werden.

2. Einladung von Nachwuchsforschenden aus Deutschland: Das Feodor Lynen-Forschungsstipendienprogramm

Preisträger*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung können in ihren Heimatländern auch als Gastgeber*innen für Nachwuchsforschende aus Deutschland fungieren:

Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglicht die Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien ausländischer Gastwissenschaftler*innen vergleichbar. Bei der Finanzierung des Stipendienbetrages erwartet die Stiftung in der Regel eine Beteiligung der Gastgeber*innen im Ausland.

Die genauen [Förderbedingungen](#) können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

3. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht jährlich bis zu fünf Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkideen an Alumni ihrer Stipendien- und Preisprogramme im Ausland. Unterstützt werden Vorhaben, die bislang nicht im Rahmen der Förder- und Alumniprogramme der Stiftung finanziert werden können. Mit dem Humboldt-Alumni-Preis sollen die akademischen und kulturellen Verbindungen zwischen Deutschland und den Heimatländern der Humboldt-Alumni gefördert und deren Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen gestärkt werden.

Einer der Humboldt-Alumni-Preise ist zur Förderung von Initiativen zur Vernetzung von Wissenschaftlerinnen bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, die die Karrierewege der Wissenschaftlerinnen und ihrer Kooperationspartner*innen im jeweiligen Netzwerk unter Berücksichtigung beruflicher und familiärer Verpflichtungen fördern und langfristig stärken sowie dazu beitragen, dass künftig mehr Forscherinnen für eine Beteiligung an den Förderprogrammen der Stiftung gewonnen werden. Ein weiterer Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung innovativer Formate zur Wissenschaftskommunikation bestimmt. Damit sollen Initiativen gefördert werden, mit denen sich Wissenschaftler*innen und ihre Kooperationspartner*innen für den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft engagieren und die dazu beitragen, das Vertrauen gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Öffentlichkeit zu stärken.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

4. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

5. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Sie bieten zudem Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Humboldtianer*innen erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-) Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Humboldtianer*innen zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Humboldtianer*innen zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

6. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Humboldtianer*innen zu Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Alexander von Humboldt-Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung begrüßt es, wenn sich auch Preisträger*innen an den Aktivitäten der Alumni-Vereinigungen beteiligen. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

7. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich **Vernetzen** auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander

von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

Kontaktaufnahmen zu anderen Humboldtianer*innen in den **USA** unterstützt auch das Büro der amerikanischen Partnerorganisation der Alexander von Humboldt-Stiftung in Washington, DC:

[American Friends of the Alexander von Humboldt Foundation](#)

Washington, DC · USA

E-Mail: info@americanfriendsofavh.org

8. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen und Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv.

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org>

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*innen – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden das bisherige Gesamtschaffen und die Persönlichkeit international anerkannter Forschender ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der selbst gewählten Forschungsvorhaben die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägige Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger*innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichten sich die Preisträger*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:

- a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.

Die Preisträger*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (vgl. A.8.).

E. Allgemeine Bestimmungen

Die "Allgemeinen Bestimmungen und Informationen für Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung" sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der "Allgemeinen Bestimmungen und Informationen für Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung" ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen die Entscheidung über die Preisverleihung zu widerrufen und das Preisgeld oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die "Allgemeinen Bestimmungen und Informationen für Forschungspreise der Alexander von Humboldt-Stiftung" jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Preisträger*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Preisträger*innen rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Preisträger*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGE:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten - allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen - folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;

- die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
- *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor/in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter

Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl);

2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;

2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;

2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um

Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator/in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianer*in";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der AvH.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die AvH dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellerinnen und Antragsteller für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahl Ausschüsse sowie Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls der Alexander von Humboldt-Stiftung nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.